

Kontinuators füllt er die erste Lücke im Text S. 82, 6 mit 'ao V ob.'¹ aus, die zweite in derselben Zeile mit 'maioris' und verbessert S. 82, 7 'belli' in 'libelli'². Die ganze Stelle lautet danach: 'Item nota litem inter episcopum Maguntinum et langgravium Hassie anno 1404, et duravit per tres annos, et anno 5 obiit Iohannes Kungstein, vicarius ecclesie Maguntine maioris, compiler huius libelli'. Ferner beobachtet Scheffer-Boichorst, dass verschiedene Stellen³ des Chronicon ein besonderes Interesse des Verfassers an Königstein bei Homburg durchblicken lassen. Er schliesst, ein Mainzer Domvikar Johannes Kungstein, der aus dem Taunusstädtchen Königstein stammte und im Jahre 1405 starb, sei als Verfasser des Chronicon zu betrachten. Diese Konjekturen sind klar und überzeugend bis auf die über das Todesjahr des Autors. Statt 'ao V ob.' würde ebensogut in die erste Lücke S. 82, 6 'ao eod. ob.'⁴ passen. Dies bedeutet dann: im Jahre 1404. Scheffer-Boichorst gibt diese Möglichkeit unumwunden zu, sucht aber seine Mutmassung zu stützen durch eine sachliche Interpretation der Stellen S. 81, 13 f. und S. 82, 4 f. über die Fehde zwischen Kurmainz und Hessen 1401—1405⁵. Er sagt: Die Fehde begann im September 1401 und dauerte ein Jahr bis zum September 1402. Dann trat Waffenstillstand bis zum 15. April 1403 ein. Im Juni 1403 begann der Kampf von neuem und wurde erst am 20. März 1405 durch den Frieden beendet. Wenn daher der Chronist S. 81, 13 f. von diesem Kampf sagt: 'Que diffidacio per multa tempora et longa duravit', so kann dies erst nach dem 20. März 1405 geschrieben sein. Es ist kaum anzunehmen, dass er sich schon zur Zeit des Waffenstillstandes, als erst ein Jahr gekämpft war, so ausdrückte. Dass zur Zeit der Niederschrift der Kampf beendet war, bezeugt das Tempus in 'duravit'. Im anderen Fall wäre 'adhuc durat' zu erwarten. Demnach beschrieb der Chronist das Jahr 1401 noch nach dem März 1405. Der Fortsetzer erwähnt sein Ableben aber zwischen den Aufzeichnungen der Ereignisse der Jahre 1404 und 1406. Der Verfasser des Chronicon wird also im Lauf des Jahres 1405 gestorben sein.

1) d. h. 'anno 5 obiit'. 2) S. MIÖG. 13, S. 155, N. 1. 3) S. 12, 22 ff., 15, 17 ff., 20, 11 ff., 37, 12 ff. 4) d. h. 'anno eodem obiit'. 5) Der Stelle S. 80, 15 v. u. ff. misst Scheffer-Boichorst anscheinend selbst keine Beweiskraft zu. Sie ist so unbestimmt gehalten, dass man sie auf jedes Jahr zwischen 1402 und 1407 beziehen kann.